

§. 8.

Bey dieser der Sache Liegenheit ist also
kein anderer Schluss abzufassen, dann daß
durch Richtern voriger Instanz wohl geurtheis-
let, mit hin sothane Urtheil zu bestättigen, so-
dann der Appellant in die dahier aufgegange-
ne Kosten nach rechtlicher Ermässigung fällig
zu ertheilen seye.

XV.

1. Von Auslegung einer Ehebere-
dung.
2. Von Gültigkeit der mit minder-
jährigen geschlossenen Vergleiche.
3. Von Zahlung der Schulden.

§. 1.

Die Gerdraud A. ist nach Absterben ihres
ersten Ehemanns Johann R., mit wel-
chem sie zwey Söhne, und eine Tochter
gezeugt, mit dem Henrich B. im Jahre 1722
zur andern Ehe geschritten, und hat bey dem
Ehebündniß §. 3. verabredet, daß nach ihrem
tödtlichen Hintritt der Bräutigam die seiner
Seits beigebrachten Gereiden vorabhaben, die
übrigen aber bey all solchem Absterben erfind-
lichen Gereiden, Forderungen, Geld, oder
andere mobilia aber zwischen dem Bräutigam,

als leztlebender Hand, und den drey Vorkindern in zwey gleiche Theile mit Last und Ohne lost getheilet, und bey etwanniger Grossjährigkeit denenselben, bey Unterjährigkeit aber derselben Vormündern die Halbschied getreulich, und gleich im Gewissen vor Gott verantwortlich solle herausgegeben werden.

J. 2.

Währender dieser Ehe haben ob bemelte Eheleute nicht nur die $\frac{1}{2}$ des elterlichen Hauses, wovon ein fünster Theil der Frauen in der elterlichen Theilung bereits anerfallen ware, sondern auch das zu A. gelegene Gut von den in Hessen wohnenden Erbgenanmen R. gekaufet, so dann der Mann nach dem im Jahre 1734 erfolgten Absterben der Frauen mit denen Vorkindern, derer selben Vormündern, und dem Tochtermann Benjamin H. am 28 May 1736 sich dahin verglichen, daß er den denen Vorkindern zugehörigen fünften Theil des elterlichen Hauses eigenthümlich haben, und behalten, dahingegen denen Vorkindern seinen Anttheil des zu A. gelegenen, und von denen Erbgenanmen R. anerkauften Guts abtreten, und übertragen, jedoch die Vorkinder die zu Erkaufung dieses Guts bey der Wittiben H. aufgenommene 1200 Rthlr. einseitig, und allein abtragen, und endlich gegen Ueberlassung der in der Ehesberedung vorbehaltenen Forderung, oder der von dem Doctorn F. arrestirten Kauffchillingen dem

dem Stief-Vatter 62 Rthlr. herausgeben,
anbey auch die angewendete Kosten einseitig
abführen sollen.

§. 3.

Sothanem Vergleiche haben sämmtliche
Theile durch eine am 20 May 1737 errichtete
nähtere Vereinbarung annoch hinzu gesetzet, daß
der Stief-Vatter Henrich B. seinen Vorkins-
deren alleinige Buchschulden, so wie dieselben
vorjezo annoch ohnbezahlt vorfindlich, und
was denenselben ankliebig, übertragen, und
überlossen, in dessen Ansehung aber die
Vorkinder ihm 110 Rthlr. herausgeben, und
bei Ueberlieferung der Bücher entrichten sollen.

§. 4.

In dessen Gefolge seynd nicht nur vorge-
melte 110 Rthlr. dem Henrich B. wirklich
ausgezahlet, sondern anbey von denen Vorkins-
dern am 25 May 1737 beurkundet und be-
scheiniget worden, daß der Eheberedung in al-
lem ein völliges Gnügen geleistet, ein jeder
daraus das seinige empfangen, mithin einer an
den andern deshalb nicht das geringste mehr
zu fordern habe.

§. 5.

Wider alle bis dahin angeführte Verträ-
ge und Vereinbarungen hat sich der Benja-
min F. im Jahre 1755 ausgelehnet, selbige ei-
ner Richtigkeit, und merklicher Verlehnung bes-
chuldiger, und nicht nur eine Halbschied der
L f währ

renden zweyten Ehe gekauften \ddag des Hauses
sich zugeeignet, sondern auch noch allerley Ne-
benforderung rege gemacht, und eingeführet.

§. 6.

Da immittels nach geschlossener Sache die Urtheil am 15ten Nov. 1756 dahin ausgefallen,
dass Beklagter von der wegen der in zweiter
Ehe erkaufsten \ddag des Hauses angehobenen Klage
loszusprechen, sodann der am 28 May 1736
getroffene Vergleich für gültig zu erklären, ferner
Beklagter von der wegen der von dem Klä-
gern bezahlten 200 Rthlr. gemachten Forder-
ung freizusprechen, und endlich die Kosten ge-
geneinander zu vergleichen seyen; so hat der
Kläger davon stehenden Fusses provociret, die
Verurteilung am 4ten Decembris dahir eingefüh-
ret, sodann den libellum gravaminum am 19.
Jan. überreicht, mithin die Geyerlichkeiten
richtig beobachtet.

§. 7.

In Betref der Hauptsaache setzt der Kläger
nunmehrige Appellant sein ersteres Beschwer-
darinnen, dass ihm die Halbschied der \ddag Hau-
ses seye abgesprochen worden. Dieses Be-
schwer hat nichts anders zum Grunde, als dass
gleichwie denen Vorkinderen die Halbschied als
leiniger Gereyden in der Eheberedung zugesagt
und ausbedungen worden; also auch denen sel-
ben von alldemjenigen, so aus denen Gereyden
der Gelde während der zweyten Ehe erworben wor-

worden, die Halbschied gebühren thäte. Allein ein solcher Grund ist viel zu sonderlich und bodenlos, dann dasz darauf ein festes Beschwer gesetzet werden könne. In der Eheberedung heisst es ausdrücklich, dasz die bey dem Absterben erfindliche Gereyden, Forderungen, Geld, oder andere mobilia zwischen dem Bräutigam, und denen Vorkindern in zwey gleiche Theile sollen getheilet werden. Folglich mag die Eheberedung auf die $\frac{1}{2}$ des Hauses um so weniger ausgedehnet werden; als diese weder denen Gereyden, weder denen Forderungen, noch dem Gelde zuzuzählen: anbey keineswegs zu behaupten, dasz jene Gelder, womitzen die $\frac{1}{2}$ anerkausset worden, bey dem Absterben seyen erfindlich, und vorrathig gewesen.

S. 8.

Zudem verordnet die Eheberedung §. 8. in diesen Buchstaben, dasz alle diejenigen Fälle, die gegenwärtig nicht haben ausgedrücket werden können, sich aber ins künftig zutragen dorfsen, nach der Landes-Ordnung, und gesczten, nach kaiserlichen Rechten sollen entschieden werden. Da nun nach der Landes-Ordnung die in zweyter Ehe erworbene ohnbezeugliche Güter der zweytern Ehe, und denen Nachkindern verbleiben; so müssen nach dessen Vorschrift die $\frac{1}{2}$ Hauses dem Appellaten, oder vielmehr dessen Kindern um so ohngezweifelter zuerkennet werden, je bekannter die Bünd-

Bündnisse so auszulegen, daß sie deners Landes- und gemeinen Rechten übereinstim-
mend, und gleichförmig werden.

§. 9.

Ohne ist zwar nicht, daß nach dieser Auslegung alles Gold und Gereyden zu Anerkaufu; ohn-
beweglicher Güter hätte verwendet, mithin
denen Vorkindern dasjenige, so ihnen in der
Eheberedung zugeleget worden, wiederum be-
nommen werden können. Immittels aber ist
der vorige Schluß daffalls nicht abzuändern,
noch eine andere Auslegung zu machen.
Sezt: die Eheleute hätten alles Geld und Gera-
yden verzehret, und wäre bey Absterben der
Frauen nichts mehr erfindlich gewesen, wür-
de der Appellant alsdann wohl seine Halb-
schied nachsuchen, oder fordern können, daß
ihme die verzehrte Halbschied aus den ohnbe-
weglichen Gütern sollte ersetzet und vergütet
werden? Nein, ein solches möchte ihm in kei-
nen Wegen gelingen. Nach den hiesigen Lan-
des-Rechten haben die Vorkinder zu denen
Gereyden nicht das allermindste Recht, son-
dern gehören selbige dem Lebendigen zu.
Die Mutter wäre also dem Appellanten aus
denen Gereyden etwas zuzuwenden nicht ver-
schuldet, sie konnte darüber nach ihrem Ver-
lieben verordnen, und folglich Bedingnisse
vorschreiben, wie sie immer wollte. Da sie
nun denen Vorkindern ein mehreres nicht zu-
geleget,

geleget, dann die Halbschied jener Gereyden, die bey ihrem Absterben erfindlich seyn würden; so macht sich daraus der ohnhintertriebliche Schluß, daß sie bey ihrem Leben über die Gereyden eine ohnbeschränkte Macht gehabt, und die Vorkinder allererst durch das Absterben ein Recht zu der Halbschied erlanget, mithin mit der Halbschied dekjentigen so bey dem Absterben erfindlich, sich begnügen müssen.

§. 10.

Zudemey seynd die Vorkinder bey der Ehesberdung nicht antwesend gewesen, haben selbige weder miterrichtet, weder unterschrieben, noch nachgehends angenommen. Mithin hatten dieselben bey Lebzeiten der Mutter daraus noch kein Recht erworben. *Pacta enim inter conjuges confecta horum quasi propria sunt, nec extraneus sibi quidquam juris in iis arrogare potest.*

LEYSERUS ad π. spec. 309. med. 5.

fondem es waren beede Eheleute befugt, dieselben wiederum abzuänderen, und gar aufzuheben. Nam quominus dotalia, & nuptialia pacta consensu partium retractentur, ut in universum juris est. *L. 5. C. de D. 8
4. nihil impedimento est.*

HUBER in prelect. P. IV. Lib. XXIII. lit. 4.

Woraus sich dann ergiebt, daß wann auch gleich

gleich die Thelente durch Anerkauung ohnbesweglicher Güter wider die Ehebereitung gehandelt hätten, jedannoch der Appellant darüber zu klagen nicht befugt, mithin auch in diesem Puncten durch die vorige Urtheil nicht beschweret seye.

§. II.

Das Zweytere des Appellanten Beschwer ist, daß der Vergleich vom 28. May 1736. ohnerachtet der angeführten Minderjährigkeit, und Verlezung bestätigt, oder für gültig erklärct worden. Solle dieses Beschwer gegründet seyn, so ist nicht genug, die Minderjährigkeit, und Verlezung mit blosen Worten angeführt zu haben; sondern es muß auch beobacht rechtsgnigig erwiesen werden. Keines von diesen ist aber weder in voriger, noch in dieser Instanz bewürkt; Ja es hat der Appellant so gar selbsten nicht einstens gewußt, wie er die Sache in Betref der Minderjährigkeit anzugreifen habe. Anfänglich hat er seiner Frauen Minderjährigkeit vorgeschützt. Als ihm aber hierauf widersecket wurde, daß seine Frau im Jahre 1709. gebohren, und also zur Zeit des Vergleichs schon 27. Jahre alt gewesen; so ist er davon stillschweigend abgängen, und auf seine eigene Minderjährigkeit verfallen. Diese hat er immittelb auch nicht erwiesen, und ist aus dem Vergleich nicht anders abzunehmen, dann daß der Zeiten nur einer

einer, nehmlich der Friderich R. minderjährig
gewesen seye.

§. 12.

Will er vielleicht dessen Minderjährigkeit zum Schutze nehmend, und damit den Vergleich bestreiten, so mag ihm selbiges um so weniger gelingen, als dieser bey untergebener Sache nicht mitbefangen, noch dem Appellantem sein habendes Recht übertragen hat. Ist solle derselbe auch für sich gehandelt, und auf die Aufhebung des Vergleichs angetragen haben, so würde dadurch dem Appellanten jedoch nicht geholfen seyn; sondern es vielmehr heissen müssen: quamvis illa minor pro portione sua restitutionis auxilium implorare possit, vobis tamen ad communicandum edicti perpetui beneficium ejus actas patrocinari non potest.

L. un. Cod. si in communi eademque causa integr. restitut.

Quapropter actori illi recte objicietur exceptio, vel plus petitionis, vel plurium litis consortium.

LETSE RUS ad n. spec. 80. med. 2.

Welchen nach es also so vergeblich als fuglos ist, wann der Appellant mit seines Schwagers Mantel sich zu bedecken, und selbigen auf sich über, seinen Anteil auszudehnen sich be-

§. 13.

Noch mehr: da (wie aus dem Vergleiche vom 20. May 1737. zu ersehen) sein Schwager Friderich in diesem Jahre 1737. schon großjährig gewesen, indessen aber seine Klage bis dahin nicht eingeführet, mithin die in diesen Rechten, sonderheitlich

L. ult. Cod. si major factus alienat.
verliehene fünf Jahre nicht ein - sondern mehrmalen verstreichen lassen, so mag derselbe die ohne richterliche Untersuchung und Bestärigung geschehene Veräusserung nicht einmal für sich mehr anfertigen, zumalen er den Vergleich vom 28. May 1736. in Beystand, und mit Zuziehung seines Vormundes selbst unterschrieben, mithin in gegenwärtigem Falle alle Hauptstücke, welche sonst von denen Rechtsgelehrten alsdann, wann obangezogene lex ultima statt haben solle, erforderet werden, zusammen kommen.

LEYSERUS ad n. spec. 345. med. I.

§. 14.

Und eben dieses ist es auch, welches den Appellanten so auf den Fall, da er seine und seiner Frauen Minderjährigkeit vollständig erwiesen hätte, entgegen steht, und die angehobene Klage gänzlich entblöset. Da nemlich er, und seine Frau ohne Gehabung eines Vormundes den Vergleich vom 28 May 1736

persönlich mit errichtet, und eigenhändig unterschrieben, da er die Klage allererst im Jahre 1755 eingeführet, und also selbst eingeständigt und nachgegebener Massen die vorgeschriebene Zeit abschliessen lassen; so muß vorbelobtes Gesetz dahier ebenfalls eintreffen, und die Masse geben. Etenim hæc lex obtinet, quando minor nullum habens curatorem, nec veniam petatis impetrata vendit.

BRUNNEMAN ad L. ult. Cod. si major factus alien.

§. 15.

Bey solcher der Sachen Liegenheit wäre die Verlezung zu untersuchen nicht einmal nöthig. Um immittelz des Appellantens Unfug völlig an Tag zu legen, so will ich hievon nur mit zweyen Worten erwähnen. Die Verlezung solle darin bestehen, daß dem Appellantem die auf dem übertragenen Gut haftende 1200 Rthlr. durch den Vergleich wären aufgedrungen worden. Alleine wer mag wohl daraus eine Verlezung abnehmen, oder herleiten? der Appellant hat den Werth des Guts, oder besser zu reden, des abgetretenen Antheils nicht einmal angerühmet, vielweniger erwiesen. Es ist auch keineswegs zu vermutthen, daß so mancher Anteil mehr nicht, dann 1200 Rthlr. werth seye; zumalen niemand auf ein Gut eben so viel, als dasselbe werth ist, herschiesset. Folglich ist ganz keine Rechnung zu machen,

der fünfte Theil Hauses mehr, dann der Anteil Guts, werth gewesen, und der Appellant dabey vervortheilet seye, oder nicht.

§. 16.

Eine nemliche Bewandtniß hat es mit den in dem Vergleiche übernommenen 62 Rthlr. und Kosten. Es ist nemlich von dem Appellanten nicht einstens angeführt, wo der durch den Vergleich übertragene Anteil der gekümmert gewesenen Kauffchillingen herrühre, wie hoch derselbe sich betrage, und was die Mutter daran für ein Gerechtsam gehabt habe. Dieselben seynd ordentlicher Weise als baares Geld unter den Gereyden zu zählen, und wird in der Eheberedung §. 4. in dünnen Buchstaben erwähnet, daß selbige von einem in ersterer Ehe verkaufsten Gute herrühren, und also unter den Gereyden zu rechnen. Da nun auch ein anderes nicht erwiesen, mithin der Appellant dieselben wenigstens zur Halbschied sich zuzueignen befugt; so ist unermöglich, wie der Appellant verlehet, und beschädiget seyn könne, da ihm diese gegen Herausgebung 62 Rthlr., so dann Uebernehmung der Kosten überlassen worden. Jedoch worzu so vieles? Genug, daß die Einklage verspätet, und dadurch die vorige Urtheil schon fasssam gerechtsam fertiget seye.

§. 17.

Als viel das dritte Beschwer anlanget, so hat des Appellantens Mutter im Jahre 1714 mit

mit ihrem erstern Ehemanne zu Wideraufbauung
des auf dem Gut zu A. gewesenen, und abge-
brennten Hauses 300 Rthlr. bey Johann W.
aufgenommen, die Erbgüter dafür verpfändet,
und die Verpfändung gerichtlich bestätigen las-
sen. Währender ersterer Ehe seynd davon 80
Rthlr., so dann in zweyterer Ehe 20 Rthlr.,
und endlich die übrigen 200 Rthlr. von dem
Appellanten im Jahre 1738 wieder abgeleget
worden, wessen Halbschied derselbe also derma-
len von dem Appellaten, als Mobilars-Miter-
ben zurück fordert.

§. 18.

Ordentlicher weise wäre zwar an deme,
und bin ich allezeit der Meynung gewesen, daß
gleichwie der Mobilars-Erb die gerichtlich be-
stätigten Verpfändungen, oder Forderungen
nach hiesiger Observanz, und Gewohnheit er-
halten, also auch alle Schulden, wann gleich
die Erb, Güter dafür verpfändet, und die Ver-
pfändung gerichtlich bestätigt, abführen und
zumahlen müsse; zumahlen ad eum effectum, ut de-
bitum reputetur personale mobilare, dum in-
ter verumque hæredem mobilarem, & im-
mobilarem quæstio est, hypotheca adjecta
non immutat naturam debiti natura sua mo-
bilaris.

MEAN ad jus Leod. Part. III. Obs 464. num. 6.
Nec enim hypotheca apta est: obligationem
innovare, nec per se, aut principaliter sub-
M 2 si-

sistit, sed personali accedit, aut connascitur ad securitatem exactionis; nec in plus, nec ad aliud, sed ad idem obligat, et si efficacius id quidem, verum ad debiti substantiam nihil addit, quod ex eo patet, quod fidejussor, qui in plus obligari nequit, quam reus principalis, hypothecam adjicere possit, quam reus principalis non apposuerat.

*ARGENTREUS in Leges Britonum Art. 219.
gloss. s. num. 10.*

§. 19:

Alleine in gegenwärtigem Falle kommt es darauf nicht an, sondern ist vielmehr die Entscheidung aus der Ehebeschreibung herzunehmen, als vorinnens §. 5. verordnet, und enthalten, daß die Vorkinder das Silberwerk, und alle von der väterlichen Seite kommende Capitalia, Forderungen und Erbgüter, sie mögen seyn, und liegen im Lande, wo sie wollen, vorabhaben, und geniessen sollen. Dies sem ist nun nichts gefölglicher, nichts gleichs förmlicher, dann daß die Vorkinder wenigstens die auf die väterlichen Güter haftenden Schulden ex natura correlativorum abführen müssen; zumalen widrigenfalls jene Rechte, Recht, quod qui commodum sentit, sentiat & onus, gänzlich bey Seiten gesetzet, und dem Appellaten, ob ihme gleich der statutarische Gewinn, nemlich die sämtliche Gereyden nicht zu Theil werden, jedannoch der statutarische Lass,

Last, das ist, die Abführung der Schulden würde abgebürdet werden. Ein welches aber da aller Vernunft und Billigkeit widerstrebet, anber die Beweg-Ursache des Gesetzes dahier hinwegfallet, mithin auch das Gesetz selbsten keine Statt finden mag; so veroffenbaret sich ganz klar, daß der Appellat von solcher Ansprache gar rechtlich seye losgesprochen worden.

§. 20.

Welchem allem nach dann zu sprechen, daß durch Richter voriger Instanz wohl geurtheilet, übel davon appelliret, dahero sothane Urtheil ihres alleinigen Inhalts zu bestätigen, so dann der Appellant in die dahier aufgegangene Kosten nach rechtlicher Ermässigung fällig zu ertheilen seye.

XVI.

Von denen Früchten der verkauften und wieder eingelöseten Länderey: in Verfolg des siebenden Stückes im ersten Theile.

§. 1.

Als in untergebener Sache am 24 Jan. 1756.
dahier gesprochen worden, daß Beklagte die anerkaufte Ländereyen, und zwar jeden